

Satzung des Sportvereins

KANU-CLUB HAMELN E.V.



Satzung des Sportvereins Kanu-Club Hameln e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein besteht unter dem Namen Kanu-Club Hameln e.V. seit dem 23. August 1929.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Hameln. Er ist beim Amtsgericht Hannover im Vereinsregister unter der Nr. 100005 eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung und Ausübung kanusportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Jugendliche sollen besonders gefördert werden.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Zahlung einer zulässigen Aufwandsentschädigung oder sonstigen Vergütung beschlossen wird. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der geschäftsführende Vorstand,
 - c) der Gesamtvorstand,
 - d) der Ehrenrat.

2.6 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und des Ehrenrates können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen – auch in pauschalierter Form – erhalten. Der Umfang der Aufwandsentschädigung oder sonstigen Vergütung darf nicht unverhältnismäßig hoch sein. Maßstab der Verhältnismäßigkeit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins unter Berücksichtigung insbesondere des § 55 AO.

Über Zahlung und Höhe einer solchen Aufwandsentschädigung oder sonstigen Vergütung entscheidet der Vorstand bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage.

2.7 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch für solche nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein nach Beauftragung durch den Vorstand entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten angemessenen Aufwandspauschalen festsetzen. Die Angemessenheit orientiert sich an der gemeinnützigen Zielsetzung des Vereins nach dem Maßstab des § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO.

Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.“

2.8 Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Maßstab der Angemessenheit ist § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO.

2.9 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.

2.10 Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorstand gem. § 26 BGB.

2.11 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Als Mitglied kann jeder aufgenommen werden, der den Kanusport ausübt, ausüben oder fördern will und sich dabei an die Satzung hält.
- 3.2 Die Aufnahme muss schriftlich durch einen ordnungsgemäß ausgefüllten Aufnahmeantrag beim Vorstand beantragt werden. Minderjährige haben das Einverständnis des Erziehungsberechtigten oder des Vormundes beizubringen.
- 3.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung brauchen nicht angegeben zu werden.
- 3.4 Die Aufnahme ist dem Mitglied schriftlich zu bestätigen.

§ 4 Datenschutz

- 4.1 Mit dem Beitritt eines Mitglieds und notwendiges Einverständnis für die Begründung einer Mitgliedschaft nimmt der Verein erforderliche personenbezogene Daten gemäß Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Datenschutzgrundverordnung auf. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und Durchführung des Sport- und Regattabetriebs. Das Nähere regelt die Datenschutzerklärung des Vereins.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern. Personen, die besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines aktiven Mitgliedes. Sie sind von der Beitrags- und Umlagepflicht befreit.
 - 5.1.2 Die aktiven Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben volles Wahlrecht und haben die aus der Satzung und dem Zweck des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen.
 - 5.1.3 Aktive Mitglieder, die den Kanusport nicht oder nicht mehr ausüben und keinen Bootsliegeplatz beanspruchen, können auf schriftlichen Antrag an den Vorstand als passive Mitglieder geführt werden. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht, kein aktives und kein passives Wahlrecht. Sie zahlen einen verminderten Beitrag.

- 5.1.4 Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie automatisch in den Kreis der aktiven Mitglieder überführt. Schüler, Studierende und Auszubildende zahlen bis zum Ende der Ausbildung, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, den Mitgliedsbeitrag eines jugendlichen Mitglieds. Bei Mitglieder- / Jahreshauptversammlungen werden die jugendlichen Mitglieder durch den Jugendwart vertreten. Sie haben kein Stimmrecht, kein aktives und kein passives Wahlrecht.
- 5.2 Aktive und jugendliche Mitglieder sind zur Benutzung der Vereins- einrichtungen nach Maßgabe der einzelnen Ordnungen berechtigt. Passive Mitglieder nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 5.3 Aktive Mitglieder und jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr müssen im Geschäftsjahr auf Verlangen des Vorstandes eine notwendige Anzahl Arbeitsstunden für den Verein erbringen. Für nicht geleistete Arbeitsstunden kann der Vorstand am Anfang des Folgejahres eine Ausgleichsgebühr berechnen. Die Höhe der Ausgleichsgebühr pro Stunde beschließt die Jahreshauptversammlung. Eine Befreiung vom Arbeitsdienst ohne Zahlungsausgleich wegen längerer Krankheit ist nur durch Vorstandsbeschluss auf schriftlichen Antrag möglich. Mitglieder nach Vollendung des 67. Lebensjahres brauchen nicht an den Arbeitsdiensten, teilnehmen. Für die geleisteten Arbeitsstunden wird keine Aufwandsentschädigung im Sinne § 2.6 gewährt.
- 5.4 Für die dem Verein zugefügten Schäden an den Vereinsgebäuden, an dessen Einrichtungen und Inventar sowie am dort eingelagerten Bootsmaterial sind die Mitglieder im vollen Umfang haftbar und schadensersatzpflichtig. Die Höhe des Schadens ermittelt der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 5.5 Der Verein haftet für Unfälle, Diebstähle und sonstige Schäden seinen Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen der ihm über den Landessportbund abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) mit dem Tod des Mitglieds,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Der Vorstand kann Ausnahmen in besonderen Fällen auf Antrag beschließen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn sich das Verhalten des Mitgliedes mit dem Zweck und Ziel des Vereins nicht vereinbaren lässt oder ein vereinschädigendes Verhalten vorliegt. Der Ausschluss wird vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann beim Ehrenrat innerhalb von 14 Tagen Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist schriftlich zu begründen und an den Vorstand gem. § 26 BGB und den Ehrenrat zu richten.

- 6.2 Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte an dem Verein. Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Das Mitglied hat die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände sofort dem Verein zurückzugeben. Das von der Mitgliederliste gestrichene oder das ausgeschlossene Mitglied bleibt jedoch zur Zahlung offener Vereinsbeiträge und sonstiger Forderungen verpflichtet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 7.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge und eine Aufnahmegebühr erhoben.
- 7.2 Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr sowie dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 7.3 Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.
- 7.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen eine andere Zahlungsart zulassen
- 7.5 Neu aufgenommene Mitglieder zahlen den anteiligen Jahresmitgliedsbeitrag ab Beginn des Aufnahmemonats.
- 7.6 Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Die Entscheidung ob eine Umlage erhoben wird und die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- 7.7 Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Die Verwaltung des Vereins erfolgt ehrenamtlich durch den Vorstand. Der Vorstand vertritt den Verein und führt seine Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- 8.2 Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 8.3 Der Vorstand besteht aus den gewählten Mitgliedern des Vereins und setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem Schatzmeister
 - c) dem 2. Vorsitzenden
 - d) dem Schriftwart
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Wanderwart
 - g) dem Jugendwart
 - h) dem Bootshauswart
 - i) dem Materialwart
 - j) dem Pressewart

Weitere Mitglieder für besondere Aufgaben können durch den Vorstand gewählt werden.

- 8.4 Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- 8.5 Die Vorstandsämter d, e, f, g, h, i und j können in Personalunion ausgeübt werden.
- 8.6 Die Ämter a, d, f, h und j werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl, die Ämter b, c, e, g und i im Jahr mit ungerader Jahreszahl gewählt.
- 8.7 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder), der das Amt für die restliche Amtsdauer versieht.
- 8.8 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB während seiner Amtsperiode aus, so ist zwecks Neuwahl eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- 9.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in den Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, mündlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 9.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- 9.3 Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken zu protokollieren.

§ 10 Mitglieder- / Jahreshauptversammlung

- 10.1 Innerhalb der ersten zwei Monate des Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen.
- 10.2 Zu jeder Mitgliederversammlung wird schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eingeladen.
- 10.3 Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- 10.4 Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - Berichte über das letzte Geschäftsjahr
 - Berichte der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes nach § 8
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
- 10.5 Alle Mitglieder- / Jahreshauptversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Alle Abstimmungen sind öffentlich. Auf Antrag, und wenn 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen, wird die Abstimmung schriftlich und geheim durchgeführt.

- 10.6 Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- 10.7 In besonderen Fällen können auch Abwesende gewählt werden, wenn deren Zustimmung schriftlich vorliegt.
- 10.8 Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- 10.9 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn sie vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder an den Vorstand unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit oder der zu stellenden Anträge vom Vorstand einberufen werden.
- 10.10 Von allen Jahreshaupt- / Mitgliederversammlungen und deren Beschlüssen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter, dem Protokollführer und zwei weiteren Versammlungsteilnehmern zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern schriftlich zuzusenden und in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer des Geschäftsjahres zwei Rechnungsprüfer und einen Vertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben die Kassenverhältnisse und Jahresabrechnungen zu prüfen und sind berechtigt Zwischenprüfungen vorzunehmen. Bei Beanstandungen ist der Vorstand sofort in Kenntnis zu setzen. Über die Ergebnisse ihrer Prüfungen haben sie der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer darf zwei Jahre nicht überschreiten.

§ 12 Ehrenrat

Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von 2 Geschäftsjahren einen Ehrenrat. Der Ehrenrat wird in Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt. Dieser setzt sich aus drei Mitgliedern, die länger als zehn Jahre dem Verein angehören und weder Vorstandsmitglieder noch Rechnungsprüfer sind, zusammen. Der Ehrenrat ist Beschwerdeinstanz in allen Fällen, in denen sich ein Mitglied des Vereins an diesen wendet. Der Ehrenrat lädt schriftlich unter Angabe der Gründe mit einer Frist von mindestens drei Tagen ein. Die Verhandlungen des Ehrenrates sind geheim und können nur stattfinden, wenn er vollzählig vertreten ist. Seine Entscheidungen sind weder gerichtlich noch außergerichtlich anfechtbar und für beide Seiten verbindlich.

§ 13 Stander und Abzeichen

Der Stander des Vereins ist ein Wimpel in den Hamelner Stadtfarben, der auf blauem Grund einen weißen Längs- und Querstreifen mit feinen Nebenlinien trägt. Im Schnittpunkt der Streifen befinden sich in einem Kreis die Buchstaben KCH in roter Farbe auf weißem Grund. Vereinsnadel und weitere Abzeichen haben die gleiche Ausführung.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstand gem. § 26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 14.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landes-Kanu-Verband Niedersachsen e.V. oder einen anderen steuerbegünstigten Verein zwecks Verwendung für den Kanusport.

§ 15 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 22.02.2019 und der Mitgliederversammlung am 19.07.2019 beschlossen.

Anmerkung: Die Verwendung der männlichen Form bei den Personenangaben schließt die weibliche Form mit ein.

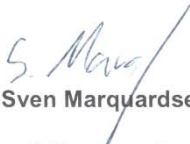
Hamel, den 19.07.2019

Der Vorstand



Mario Zlobinski

1. Vorsitzender



Sven Marquardsen

2. Vorsitzender



Susanne Behrendt

Schatzmeisterin

ergänzt durch Ergänzungsbeschluss vom 07.02.1964,
ergänzt durch Ergänzungsbeschluss vom 06.06.1975,
ergänzt durch Ergänzungsbeschluss vom 09.12.2003,
ergänzt durch Ergänzungsbeschluss vom 22.02.2019,
ergänzt durch Ergänzungsbeschluss vom 19.07.2019,

eingetragen in das Vereinsregister (VR 100005) am 31.07.2019

Degner
Amtsgericht Hannover

